

Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der Hypoport AG und des Vorstands der Dr. Klein Firmenkunden AG

gemäß § 293a AktG über den beabsichtigten Abschluss eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Hypoport AG und der Dr. Klein Firmenkunden AG

I. Allgemeines

Der Vorstand der Hypoport AG und der Vorstand der Dr. Klein Firmenkunden AG erstatten hiermit über den im Entwurf vorliegenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Hypoport AG und der Dr. Klein Firmenkunden AG (nachfolgend: "Tochtergesellschaft"), der der Hauptversammlung der Hypoport AG zur Zustimmung vorgelegt werden soll, nachfolgenden Bericht gemäß § 293a AktG.

II. Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags

Die Hypoport AG, beabsichtigt, mit der Tochtergesellschaft den im Entwurf vorliegenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag, welcher diesem Bericht als Anlage beigelegt ist, abzuschließen. (nachfolgend: "Vertrag").

Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit neben dem Abschluss durch die vertretungsberechtigten Organe beider Gesellschaften sowohl der Zustimmung der Hauptversammlung der Hypoport AG als auch der Zustimmung der Hauptversammlung der Tochtergesellschaft. Vorstand und Aufsichtsrat der Hypoport AG werden daher der auf den 10. Juni 2016 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung der Hypoport AG zu Punkt 6 der Tagesordnung vorschlagen, dem Abschluss des im Entwurf vorliegenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zuzustimmen. Der Abschluss des Vertrages sowie die Zustimmung durch die Hauptversammlung der Tochtergesellschaft sollen voraussichtlich im Juli 2016 erfolgen.

Gemäß § 294 Abs. 2 AktG wird der Vertrag erst wirksam, wenn er in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft eingetragen worden ist.

III. Parteien des Vertrags

1. Hypoport AG

Die Hypoport AG mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter HRB 74559, ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft und die Obergesellschaft des Hypoport-Konzerns.

Gegenstand der Hypoport AG gemäß § 2 der Satzung ist die Beratung, das Management und die Informationssystementwicklung insbesondere auf dem Gebiet der Immobilienfinanzierung sowie die Vermittlung von Darlehen, Versicherungen und Anlageprodukten, welche keine Finanzinstrumente gemäß § 1 Abs. 11 KWG sind, zwischen Kunden und Finanzdienstleistern des europäischen Wirtschaftsraums sowie der Betrieb und die Entwicklung von Informationssystemen für den Vertrieb von Finanzdienstleistungen.

Die Gesellschaft ist weltweit zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen im In- und Ausland gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen oder Zweigniederlassungen errichten. Die Gesellschaft kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

2. Die Tochtergesellschaft

Die Tochtergesellschaft ist eine Aktiengesellschaft. Sie wurde am 25. April 2016 in das Handelsregister beim Amtsgericht Lübeck unter HRB 15752 HL eingetragen. Die Tochtergesellschaft hat ihren Sitz in Lübeck. Das Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft ist das Kalenderjahr.

Der Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung eigenen Vermögens sowie die (erlaubnisfreie) Unternehmens- und Wirtschaftsberatung. Derzeit übt die Gesellschaft noch keine Geschäftstätigkeit aus.

IV. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Vertrags

Durch den Abschluss eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags ist es der Hypoport AG (mit Blick auf die ergebnisabführungsvertraglichen Elemente) möglich, eine steuerliche Optimierung herbeizuführen. Der Abschluss eines wirksamen und durchgeführten Ergebnisabführungsvertrags ist Voraussetzung für die Begründung sowohl einer körperschaftssteuerlichen als auch gewerbsteuerlichen Organschaft. Die körperschafts- und gewerbsteuerliche Organschaft hat den Vorteil, dass positive und negative Ergebnisse der dem Organkreis zugehörigen Gesellschaften zeitgleich verrechnet werden können.

Der Abschluss und die wirksame Durchführung eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags sind (mit Blick auf dessen beherrschungsvertragliche Elemente) am besten geeignet, um die einheitliche Leitung der Tochtergesellschaft und ihre Integration in den Hypoport-Konzern zu gewährleisten. Durch den Vertrag ist es dem Vorstand der Hypoport AG insbesondere möglich, dem Vorstand der Tochtergesellschaft im übergeordneten

Konzerninteresse Weisungen zu erteilen und ein einheitliches Agieren der Hypoport AG und der Tochtergesellschaft sicherzustellen.

V. Erläuterung des Vertrags

Eine Abschrift des Vertrags ist diesem Bericht als Anlage 1 beigelegt. Die wesentlichen Regelungen sollen im Folgenden erläutert werden.

1. § 1 Leitung der Tochtergesellschaft

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Vertrags unterstellt die Tochtergesellschaft die Leitung ihres Unternehmens der Hypoport AG. Damit wird die für Beherrschungsverträge essentielle Abgabe der Leitungsbefugnis an das herrschende Unternehmen normiert. Aus § 1 Abs. 1 Satz 2 des Vertrags ergibt sich das für einen Beherrschungsvertrag charakteristische Weisungsrecht des herrschenden Unternehmens. Danach ist die Hypoport AG berechtigt, dem Vorstand der Tochtergesellschaft hinsichtlich der Leitung der Tochtergesellschaft Weisungen zu erteilen. Dabei können - mangels abweichender Regelung im Vertrag - gemäß § 308 Abs. 1 Satz 2 AktG auch Weisungen erteilt werden, die für die Tochtergesellschaft nachteilig sind, sofern sie den Belangen der Hypoport AG oder des Hypoport-Konzerns dienen. Die Hypoport AG kann damit umfassend steuernd in die Leitung der Tochtergesellschaft eingreifen. Eine Ausnahme ist allerdings in § 1 Abs. 1 Satz 4 des Vertrags insofern vorgesehen, als sich danach das Weisungsrecht nicht darauf erstreckt, den Vertrag selbst zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden. Die Vertragsklausel entspricht inhaltlich der gesetzlichen Regelung des § 299 AktG und soll der abhängigen Tochtergesellschaft und ihrer Geschäftsführung die freie, eigenverantwortliche Entscheidung über den Vertragsinhalt und die Vertragsdauer ermöglichen. Es handelt sich insoweit um übliche Regelungen im Rahmen eines Beherrschungsvertrags.

2. § 2 Gewinnabführung

§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Vertrags normiert die für einen Ergebnisabführungsvertrag charakteristische Verpflichtung zur Abführung des ganzen Gewinns an den anderen Vertragsteil. Danach ist die Tochtergesellschaft während der Vertragsdauer verpflichtet, ihren gesamten Gewinn entsprechend den Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die Hypoport AG abzuführen, vorbehaltlich der Bildung und Auflösung von Rücklagen nach § 2 Abs. 2 des Vertrags.

Die Tochtergesellschaft kann gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 des Vertrags Beträge aus dem Jahresüberschuss mit Zustimmung der Hypoport AG und insoweit in die Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei

vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 des Vertrags müssen andere Gewinnrücklagen, die während der Laufzeit des Vertrags gebildet worden sind, auf Verlangen der Hypoport AG aufgelöst und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet oder als Gewinn abgeführt werden. § 2 Abs. 2 Satz 3 des Vertrags stellt klar, dass sonstige Rücklagen sowie ein Gewinnvortrag aus der Zeit vor Beginn des Vertrags weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden dürfen. Es handelt sich insoweit um übliche Regelungen im Rahmen eines Ergebnisabführungsvertrags.

Darüber hinaus werden Fälligkeit und Verzinsung des Anspruchs auf Gewinnabführung konkret geregelt: Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 des Vertrags wird der Anspruch auf Gewinnabführung zum Ende des Geschäftsjahres fällig und ist ab diesem Zeitpunkt gemäß §§ 352 Abs. 1, 353 HGB zu verzinsen. Damit soll ein etwaiger Zinsnachteil der Hypoport AG ausgeglichen werden.

3. § 3 Verlustübernahme

§ 3 Abs. 1 Satz 1 des Vertrags enthält die Verpflichtung der Hypoport AG als herrschendes Unternehmen, gemäß § 302 Abs. 1 AktG jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen. Diese Verpflichtung zur Verlustübernahme ist zwingende Folge des Vertrags.

§ 3 Abs. 1 des Vertrags enthält einen Verweis auf die weiteren gesetzlichen Vorschriften des § 302 AktG. Dabei wird im Sinne einer dynamischen Verweisung § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend in Bezug genommen.

Gemäß § 302 AktG in seiner derzeit gültigen Fassung kann die Tochtergesellschaft auf den Anspruch auf Ausgleich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 HGB als bekannt gemacht gilt, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Dies gilt nicht, wenn die Hypoport AG zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird. Dies entspricht den Regelungen des § 302 Abs. 3 AktG. Gemäß § 302 Abs. 4 AktG verjährt der Anspruch auf Verlustausgleich in zehn Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 HGB als bekannt gemacht gilt. Bei den Regelungen in § 3 des Vertrags handelt es sich insoweit um übliche Regelungen im Rahmen eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags.

4. § 4 Wirksamwerden und Vertragsdauer

Gemäß § 4 Abs. 1 soll der Vertrag ab dem Tag gelten, ab dem das erste Rumpfgeschäftsjahr der Tochtergesellschaft beginnt. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die Tochtergesellschaft erst im Januar 2016 gegründet wurde. Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 des Vertrags soll dieser zudem unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Hypoport AG und der Hauptversammlung der Tochtergesellschaft abgeschlossen werden. Damit wird § 293 AktG Rechnung getragen. Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 des Vertrags wird der Vertrag mit der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Tochtergesellschaft wirksam. Dass zur Wirksamkeit des Vertrags die Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Tochtergesellschaft erforderlich ist, ergibt sich aus § 294 Abs. 2 AktG. § 4 Abs. 3 bis 4 des Vertrags enthalten Regelungen zu Laufzeit und Kündigung des Vertrags. Der Vertrag soll mindestens für eine Vertragsdauer von fünf Zeitjahren fest abgeschlossen werden. Nach § 4 Abs. 3 Satz 2 des Vertrags soll dieser erstmals nach Ablauf des Jahres ordentlich gekündigt werden können, nach dessen Ablauf die durch den Vertrag begründete körperschaftssteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat. Nach derzeitiger Rechtslage (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 KStG) ist eine Mindestlaufzeit von fünf Zeitjahren für die Begründung einer körperschaftssteuerlichen Organschaft erforderlich. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit ist der Vertrag unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat zum Ablauf des Jahres ordentlich kündbar. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein weiteres Jahr. Darüber hinaus stellt § 4 Abs. 4 Satz 1 des Vertrags klar, dass für beide Vertragspartner jederzeit die Möglichkeit besteht, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Wichtige Gründe sind gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 des Vertrags der Verlust der Mehrheit der Stimmrechte an der Tochtergesellschaft sowie die in R 60 Abs. 6 KStR 2004 oder einer Vorschrift, die an die Stelle dieser Bestimmung getreten ist, aufgeführten wichtigen Gründe.

5. § 5 Schlussbestimmungen

§ 5 Abs. 1 des Vertrags stellt klar, dass Änderungen und Ergänzungen des Vertrags der Schriftform bedürfen. Die in § 5 Abs. 2 des Vertrags enthaltene sog. salvatorische Klausel sichert die Wirksamkeit und Durchführbarkeit des Vertrags für den Fall, dass einzelne Bestandteile unwirksam sind. In diesem Fall soll nach § 5 Abs. 2 Satz 2 des Vertrags an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrags entspricht.

VI. Festsetzungen entsprechend §§ 304, 305 AktG - Prüfung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags

Im Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag ist keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Aktionäre der Tochtergesellschaft zu bestimmen, da außenstehende Aktionäre der Tochtergesellschaft nicht vorhanden sind. Die Hypoport AG ist als einzige Aktionärin an der Tochtergesellschaft zu 100 % unmittelbar beteiligt. Auch eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung ist daher nicht vorzunehmen. Da die Hypoport AG unmittelbar alle Aktien der Tochtergesellschaft hält, bedarf es auch keiner Prüfung des Vertrags gemäß § 293b Abs. 1 AktG durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer).

Berlin, im April 2016

Hypoport AG
Der Vorstand

Dr. Klein Firmenkunden AG
Der Vorstand